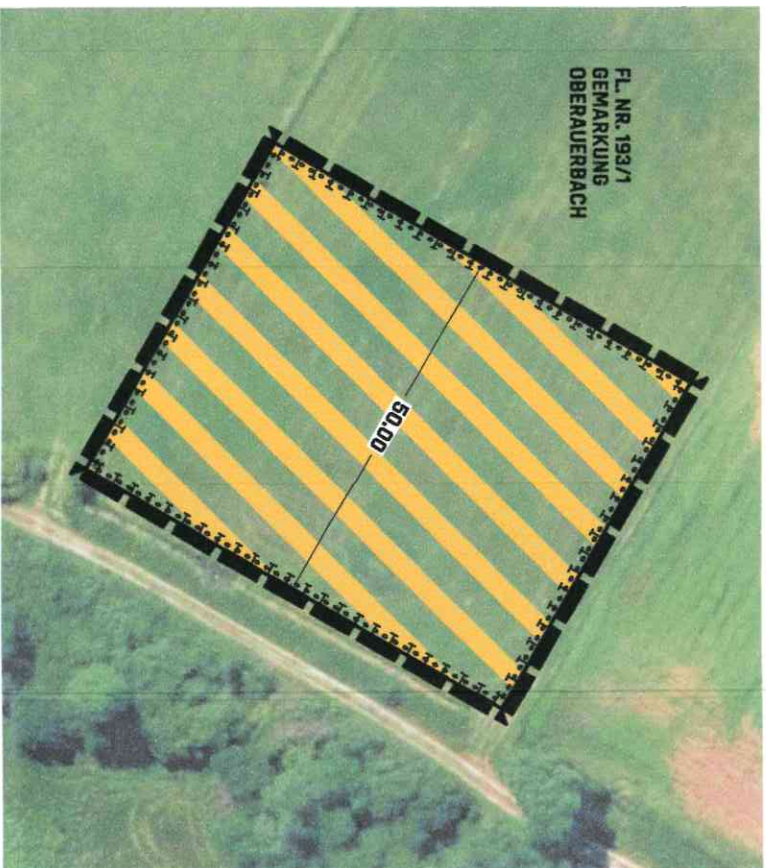
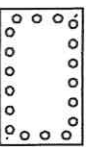


AUSGLEICHSFÄLICHE A1

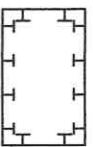


Festlegungen zur Ausgleichsfläche A1

1. GRÜNFLÄCHEN



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen



Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft



Ausgleichsfläche

Ausgleichsfläche A1

Die Ausgleichsfläche A1 wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 193/1 Gemarkung Oberauerbach nachgewiesen. Die Verfügungsgewalt über das betreffende Grundstück ist gegeben. Hier wird unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Unterallgäu eine Umwandlung einer intensiv genutzten Grünfläche in ein Extensivgrünland vorgenommen. Weitere Angaben siehe auf der Planzeichnung.

Zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche zur normal genutzten Fläche sind Pflöcke einzuschlagen und zu erhalten.

Für die Ausgleichsfläche gilt ein Düngerverbot.

Vorgesehene Maßnahmen sind im Einzelnen:

Das Extensivgrünland ist ohne Pflügen oder tiefere Bodenbearbeitung herzustellen. Bei der Anlegung des Extensiv Grünlandes ist es auch ausreichend, wenn die Maßnahmen auch nur streifenweise (also z.B. 10 m Maßnahme - 20 m belassen, insgesamt dann auf 30 % der Fläche Ansaat) quer zur Bearbeitungsrichtung angewandt werden.

Folgende Schritte sind vorzunehmen:

In den ersten 2 Bewirtschaftungsjahren ist eine intensive Schnittnutzung ohne Düngung zulässig, um eine Initialauslagerung der Fläche zu erreichen. Anschließend sind die Flächen mit zeitlichem Abstand zweimal zu fräsen, um den Unkrautdruck auf der Ansaatfläche zu reduzieren. Nur eine ausreichende Bodenlockerung sorgt dafür, dass eine Etablierung der Krüder möglich ist. Auf den lockeren Boden erfolgt die Ansaat. Nach Möglichkeit sollte zur Ansaat Mähgut von lokalen artenreichen Flächen verwendet werden. Entweder über den Landschaftspflegeverband Unterallgäu oder über einen lokalen Landwirt. Entsprechende Flächen sind vorab von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Unterallgäu als geeignet zu bestätigen (Bei Bedarf kann die UNB Unterallgäu den Kontakt zu einem Landwirt herstellen). Die Flächen werden zum Abschluss angewalzt. In der Folgezeit darf der erste Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser vor dem 15. Juni stattfinden. Ein zweiter Schnitt ist möglich. Ein alleiniges Mulchen der Fläche ohne Mähgutabfuhr ist nicht ausreichend. Es darf keinerlei Einsatz von mineralischem Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel erfolgen.

Das Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zu zuführen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Um das Artenspektrum aufrecht zu erhalten, muss die Bewirtschaftung so erfolgen, dass vor allem die Krüder zum Abkommen kommen. Dies ist in der Regel nur mit einer Heuwerbung zu erreichen.

Das Extensivgrünland ist je nach Befahrbarkeit und Wüchsigkeit ein- bis dreimählig. Das Mähgut eignet sich zur Futtermutzung und ist als Heu, Öhmd oder Silage verwendbar. Das Mähgut ist zu enttrennen.

Sicherung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche wird dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes gesichert und die Pflege und Entwicklung über eine Reallast gewährt. Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes ausgeführt. Die erforderlichen Eintragungen werden ebenfalls mit Rechtskraft des Bebauungsplanes fällig und sind dann unverzüglich der UNB Unterallgäu vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.03.2023 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegungen

1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.03.2023 bis 28.04.2023 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt.

2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.05.2023 wurde mit der Fassung vom 29.03.2023 bis 28.04.2023 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt.

3. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Fassung vom 10.08.2023 bis 27.08.2023 zum dritten Mal öffentlich ausgelegt.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) in der Zeit vom 21.03.2023 bis 20.04.2023 beteiligt.

2. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.05.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2023 bis 25.06.2023 beteiligt.

3. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 31.07.2023 bis 14.08.2023 beteiligt.

Die Gemeinde Stetten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.10.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.07.2023 mit Rechtskraft des Beschlusses des Gemeinderats vom 16.10.2023 beschlossen.

Gemeinde Stetten, den 20.10.2023

Unterschrift 1. Bürgermeister Uwe Gelhardt

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet am 20.10.2023

Gemeinde Stetten, den 20.10.2023

Unterschrift 1. Bürgermeister Uwe Gelhardt

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am

26.10.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Stetten, den 26.10.2023

Unterschrift 1. Bürgermeister Uwe Gelhardt

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten.

Gemeinde Stetten, den 26.10.2023

Unterschrift 1. Bürgermeister Uwe Gelhardt